S a t z u n g

zur Anbringung und Aufstellung
von Werbeanlagen in der Gemeinde Bockau

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.93 in Verbindung mit § 13 und § 89 (1) Nr. 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung vom 19.08.1992 erläßt die Gemeinde Bockau zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes, insbesondere zur Erhaltung des baulichen und architektonischen Bildes, folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung hat für folgende Bereiche der Gemeinde Bockau Gültigkeit:

Für den bebauten Kernbereich, beginnend im Unterdorf mit der Schneeberger Straße sowie ab Ortseingangsschild die Hauptstraße durch den gesamten Ort bis zur Jägerhausstraße am Ortsausgang. Weiterhin die gesamte Lutherstraß, die Sosaer Straße bis zur Gärtnerei Teubner, den Dorfbachweg bis zur Likörfabrik und die Kapellenstraße. Im westlichen Teil der Kernbebauung die Schulstraße, Mittelstraße, Bösewetterweg bis zum Querweg und die Hohe Straße. Im östlichen Bereich die Lauterer Straße, den Spanedel und den Auer Weg sowie im unteren Ortsbereich die Muldentalsiedlung.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dargestellt auf beiliegender Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung aller Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 13 (1) Sächs.BauO innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung.

Bei künftigen Neuerschließungen von Baugebieten erweitert sich der Geltungsbereich auf diese, sofern für das Baugebiet keine eigene Satzung erstellt wird.

§ 2
Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

(1) Über § 63 (1) Sächs. BauO hinaus sind im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigungspflichtig, die dauernde oder vorrübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesent-

liche Änderung von

a) Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m², mit Ausnahme von Namens- und Firmenschildern, die flach an der Wand anliegen, eine Größe von 0,2 m² nicht überschreiten, nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden und aus Holz, Eisen, Kupfer oder Messing bestehen;

b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere auch für Aus- und Schlußverkäufe auf die Dauer der Veranstaltung.

(2) Anträge zur Genehmigung sind in der Gemeindeverwaltung Bockau einzureichen. die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Erforderliche Baugenehmigungen im Sinne der SächsBauO erteilt generell die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 3
Beschränkungen für Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind folgende Arten Werbeanlagen:

a) Zettel- und Bogenanschläge, insbesondere großflächige Schrift- und Bildwerbung, außer an den im Ortsbereich genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen und an der Stätte der Leistung sowie für besondere Veranstaltungen.

b) Werbemittel und Sinnbilder wie Werbefahnen, Attrappen, Figuren und ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände außerhalb der Stätte der Leistung oder der besonderen Veranstaltung.

c) Werbeanlagen mit grellem, bewegtem und wechselndem Licht.

(2) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

a) Auf oder an Dächern einschließlich der Dachgesimse, über den Dachtraufen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Dorfbild beeinflussenden Bauteilen, ausgenommen am Ort der Leistung;

b) auf oder an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;

c) auf oder an Brücken, Stegen und Geländern;

d) auf oder an Bäumen;

e) in Vorgärten und an Zäunen, außer am Ort der Leistung.

§ 4
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, daß sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe mit dem Gepräge der Gemeinde Bockau und der gegebenen Architektur des betroffenen Bauwerks harmonisieren.

(2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:

a) Übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstossende Farben;

b) Überdecken oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern Balkonen, architektonischen Gliederungen;

c) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;

d) Häufung gleicher Anlagen oder durch zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;

e) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

§ 5
Gebühren

Für die Sondernutzung durch Werbeanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Gebühren entsprechend einer von der Gemeinde Bockau zu erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung kann bei Vorliegen der in § 68 SächsBauO geregelten Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

(2) Befreiungen werden auf Antrag nach Zustimmung durch den Technischen Ausschuß der Gemeinde Bockau von der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Ausnahmen von Vorschriften der SächsBauO erteilt bei vorliegen entsprechender Voraussetzungen die untere Bauaufsichtsbehörde (ohne Antrag), nach Bewertung durch o.g. Ausschuß.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM kann gem. § 81 SächsBauO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung zuwiderhandelt.

§ 8
Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Werbeanlagensatzung tritt nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und einen Tag nach anschließender ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bockau, den 11.10.1993

Teubner
Bürgermeister

Stein
Gemeindevertreter-
vorsteher